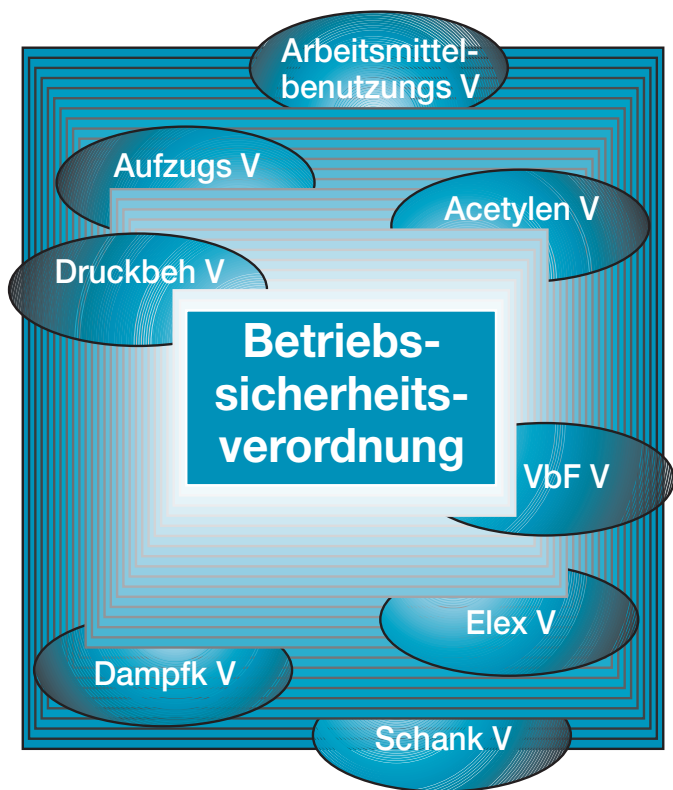


DIE NEUE BETRIEBSSICHERHEITS- VERORDNUNG

TIPPS ZUR EFFIZIENTEN UMSETZUNG



DIE NEUE BETRIEBSSICHERHEITS- VERORDNUNG IST DA - WAS ÄNDERT SICH FÜR SIE?

Sie werden es vielleicht schon wissen: Am 3. Oktober 2002 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten. Was ändert sich dadurch für Sie?

Zunächst gilt: Mit der neuen Verordnung werden tatsächlich nahezu alle Bereiche der Betriebssicherheit abgedeckt. Vertraute Verordnungen wie z.B. die

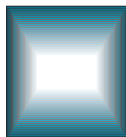
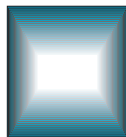
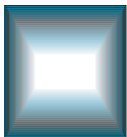
- **Aufzugsverordnung**
- **Druckbehälterverordnung**
- **Dampfkesselverordnung**
- **Getränkeschankanlagenverordnung**
- **Ellexverordnung**
- **Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)**
- **Acetylenverordnung**

und nicht zuletzt auch

■ die **Arbeitsmittelverordnung**

sind nun außer Kraft. An die Stelle dieser mit konkreten Handlungsanweisungen und Prüffristen ausgestatteten Verordnungen steht nun ein neues, offeneres System.

Sicher stellen Sie sich da die einfache Frage: Ist das nun für Ihr Unternehmen eine gute oder eine schlechte Nachricht?



UNSER VORSCHLAG: NUTZEN SIE IHRE CHANCE ...

Was bringt Ihnen die neue Betriebssicherheitsverordnung?

Eine mögliche Antwort wäre: Kommt drauf an, **was Sie daraus machen** und **wie effizient**

und systematisch Sie mit der Veränderung umgehen.

Wir sind davon überzeugt: Allemal kann Ihnen die neue Betriebssicherheitsverordnung Vorteile bringen:

Fakt

Der Betreiber / Arbeitgeber muss eine sicherheitstechnische Bewertung sämtlicher Anlagen und ein Explosionsschutzdokument erstellen.

Die Verordnung gilt für die „Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber.“ Dazu zählen

- Werkzeuge
- Geräte
- Maschinen
- Anlagen / überwachungsbedürftige Anlagen

Es gibt nur noch Maximalfristen für Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen.

Die zugelassene Überwachungsstelle überprüft die Prüffristenermittlung zur Durchführung von Prüfungen.

Liberalisierung des Überwachungswesens.

Vorteil

Diese Arbeit - die wir gerne für Sie übernehmen, ist die Grundlage für die systemische Erfassung von Gefährdungen am Arbeitsplatz und schafft die Voraussetzung für einen effizienten Arbeitsschutz.

Ein gemeinsames Regelwerk für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit.

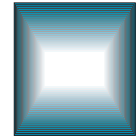
Als Betreiber definieren Sie die Prüffristen für die individuelle Anlage in Ihrem Betrieb selbst.

Die gestiegene Eigenverantwortung bringt auch mehr organisatorische Freiheit.

Freie Wahl der Überwachungsstellen nach Wegfall der Übergangsfristen.

... MACHEN SIE ES SICH
SO EINFACH WIE MÖGLICH! ...

WIR SIND GERNE FÜR SIE DA!



Sie können sich vorstellen: Als führende Institution der Technischen Überwachung können und wollen wir Ihnen gerade in der Anfangszeit helfen, sich auf die neue Situation einzustellen. Zu diesem Zweck haben wir einen Ablaufplan mit Maßnahmenprogramm für alle Betreiber entwickelt, die von der Betriebssicherheitsverordnung betroffen sind.

Das Ziel des Maßnahmenprogramms, dessen Grundzüge wir Ihnen nun kurz skizzieren wollen, ist einfach:

Maximale Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bei minimalem Einsatz für Ihr Unternehmen!

Klar ist: Die Betriebssicherheitsverordnung verfolgt ein radikal neues Konzept.

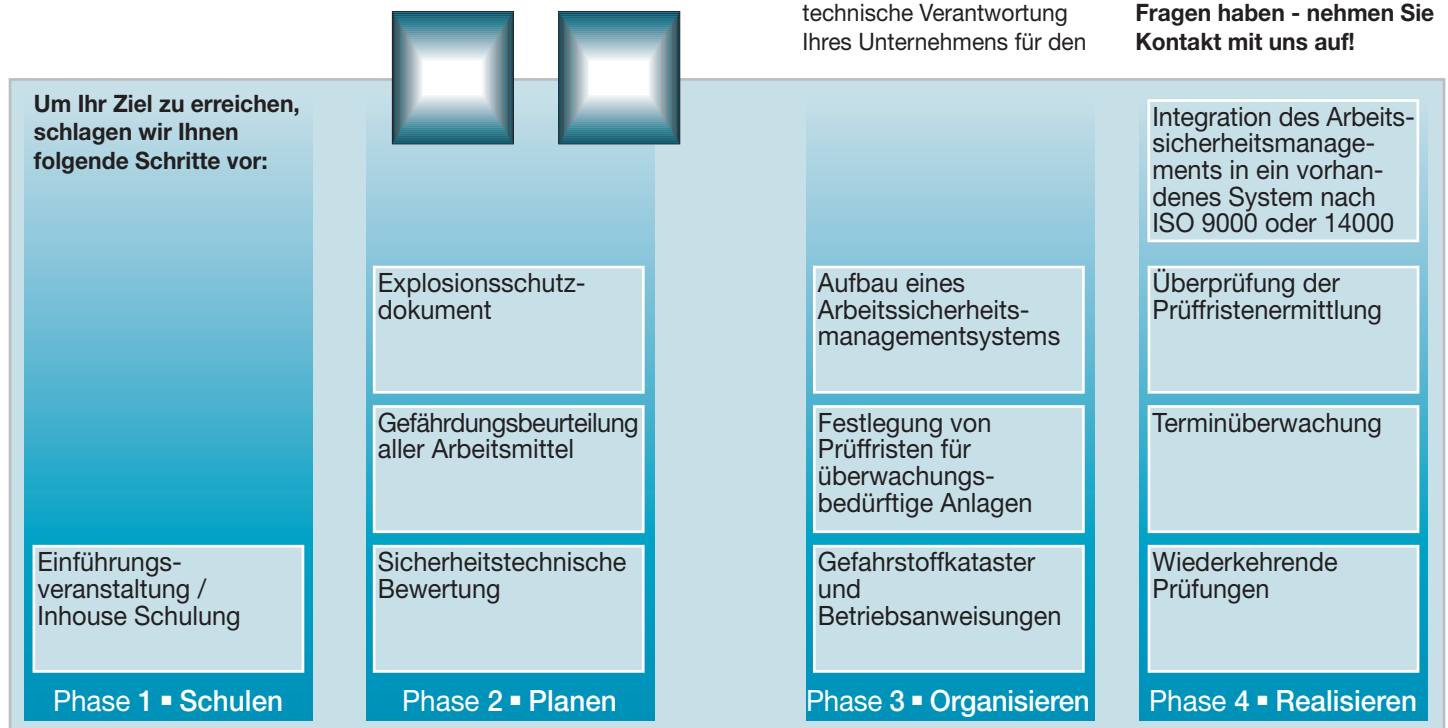
Anstatt Unternehmen als Arbeitgeber und Betreiber dazu zu zwingen, ihre Organisation an starre Fristen und Regelungen anzupassen, gibt sie dem Betreiber nun mehr Freiheiten zur optimalen und sicherheitsgerechten Organisation.

Das bringt zum einen natürlich eine gestiegene sicherheitstechnische Verantwortung Ihres Unternehmens für den

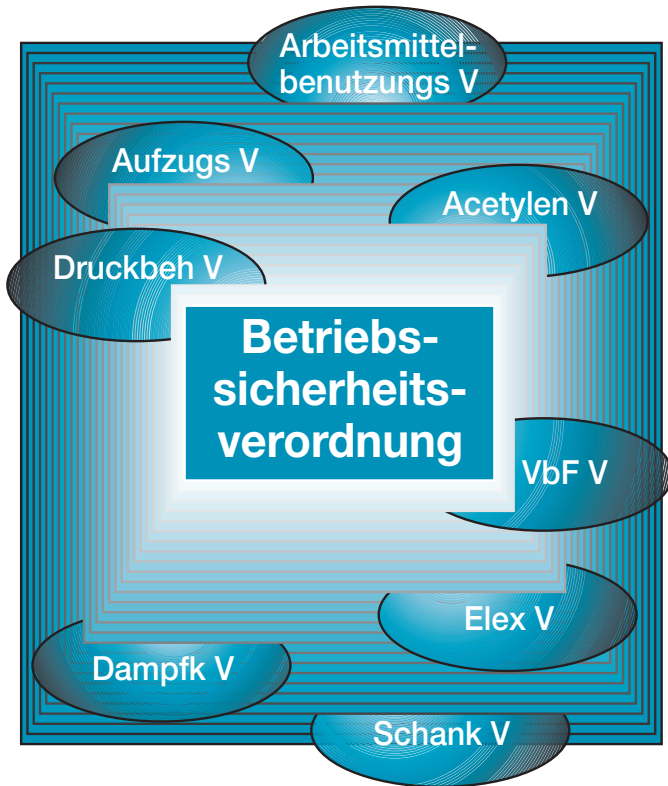
Betrieb mit sich. Andererseits haben Sie nun die Freiheit und die Möglichkeit, die individuelle Beschaffenheit Ihrer Anlagen und Arbeitsmittel in der Überwachung zu berücksichtigen, und damit auch sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung zu tragen.

Allerdings gilt natürlich auch hier: Gewusst wie!

Deshalb sagen wir: **Wenn Sie Fragen haben - nehmen Sie Kontakt mit uns auf!**



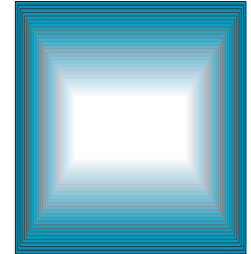
... ANTWORTEN BEKOMMEN SIE HIER!



TÜV Hessen
USM / AT
Rüdesheimer Straße 119
64285 Darmstadt

Wenn Sie Informationen brauchen oder konkrete Aufgaben haben:

Schicken Sie zur Kontaktaufnahme einfach diesen Coupon per Fax oder im Fensterumschlag ausgefüllt zurück. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen!



Wir sind interessiert an:

- Einführungsveranstaltung zum Thema Betriebssicherheitsverordnung
- Beratung zur Umsetzung der neuen Betriebssicherheitsverordnung
- Hilfe bei der Definition von Prüffristen
- Terminüberwachung für überwachungsbedürftige Anlagen
- Erstellung des Explosionsschutzdokuments
- Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsmitteln
- Erstellung eines gültigen Gefahrstoffkatasters

Bitte rufen Sie mich an!

Unternehmen / Institution _____

Ansprechpartner: Name _____

Vorname _____

Telefon _____ / _____

Telefax _____ / _____

Mail _____ @ _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

FRAGEN ZUR BETRIEBSSICHERHEITS- VERORDNUNG?

NEHMEN SIE KONTAKT AUF!



Um gemeinsam mit Ihnen möglichst schnell zu einem für Sie optimalen Ergebnis zu kommen, haben wir in den einzelnen Regionen Expertenteams für Sie zusammengestellt. Unsere Spezialisten stehen Ihnen gerne und jederzeit für Fragen zur Verfügung. Natürlich sind wir auch für jeden einzelnen der oben genannten Schritte gerne für Sie da.

Infos zu Gefährdungsbeurteilung / Ex-Schutzdokument / Gefahrstoffkataster

Dipl.-Ing. Penzlin
Telefon: (06151) 600-379
FAX: (06151) 600-388
thomas.penzlin@tuevhessen.de

Infos zur Änderungen bei Überwachungsbedürftigen Anlagen

Darmstadt:

Telefon: (06151) 600-613
FAX: (06151) 600-290

Frankfurt:

Telefon: (069) 7916-342
FAX: (069) 7916-498

Gießen:

Telefon: (06403) 9008-27
FAX: (06403) 9008-20

Kassel

Telefon: (0561) 2091-303
FAX: (0561) 2091-390



www.tuev-hessen.de

